

Anlage 1

Verordnung der Stadt Ingolstadt über verkaufsoffene Feiertage in den Jahren 2015 und 2016 im Altstadtbereich

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407) folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Feiertage

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen in der Altstadt anlässlich des Herbstvolksfestes am Tag der Deutschen Einheit am Samstag, 03.10.2015, und am Montag, 03.10.2016, geöffnet sein.

§ 2 Zugelassene Öffnungszeiten

An beiden verkaufsoffenen Tagen dürfen die Verkaufsstellen (§ 1 des Ladenschlussgesetzes) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

§ 3 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt nur für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Ringes aus den folgenden Straßen: Schloßlande, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schloßlande.
2. Die Verordnung gilt für alle Zweige des Einzelhandels. Spezialgesetzliche Einschränkungen gehen dieser Verordnung vor.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer/innen

1. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
2. Arbeitnehmer/innen, die an den genannten Feiertagen beschäftigt werden, sind
 - a) wenn die Beschäftigung mehr als drei Stunden dauert, an einem Werktag der gleichen oder folgenden Woche ab 13:00 Uhr,
 - b) wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag der gleichen oder der folgenden Woche,

von der Arbeit freizustellen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung tariflicher Zuschläge bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 04.10.2016.